

Stellungnahme FSI – Forum Soziale Inklusion e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kindschaftsrechts (KiMoG)

I. Vorbemerkung

FSI – Forum Soziale Inklusion e.V. begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Bundesministeriums der Justiz, das Kindschaftsrecht an die gesellschaftliche Realität moderner Familienformen anzupassen und bestehende Regelungslücken zu schließen. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie der Versuch einer gesetzlichen Konkretisierung des Kindeswohls stellen wichtige Reformansätze dar.

Gleichwohl sieht der FSI in mehreren Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf.

II. Gleichbehandlung der Eltern nach Trennung und Scheidung

Der Referentenentwurf verwendet weiterhin eine Terminologie, die zwischen einem „betreuenden Elternteil“ und einem „umgangsberechtigten Elternteil“ unterscheidet.

Diese Begrifflichkeit steht im Widerspruch zu dem Leitbild gemeinsamer Elternverantwortung, das der Entwurf an anderer Stelle selbst hervorhebt. Bis zur Trennung sind beide Elternteile rechtlich gleichrangige Träger elterlicher Verantwortung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unmittelbar nach einer Trennung eine begriffliche und faktische Hierarchisierung der Eltern erfolgen soll.

FSI regt an, die bereits von der vom BMJV eingesetzten Expertenkommission vorgeschlagene gleichrangige Terminologie konsequent umzusetzen. Die gesetzliche Sprache sollte die fortbestehende gemeinsame Elternverantwortung widerspiegeln und keine Rollenverteilung vorwegnehmen.

III. Umgang mit Vorwürfen häuslicher Gewalt

Der Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen ist ein zentrales Anliegen des Kindschaftsrechts. Gleichzeitig greifen Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechte in grundrechtlich geschützte Elternrechte ein.

Der Referentenentwurf lässt nach Auffassung des FSI offen, welche Anforderungen an die Feststellung häuslicher Gewalt gestellt werden sollen und welche rechtlichen Folgen sich bereits aus bloßen Behauptungen, Verdachtsmomenten oder „Anhaltspunkten“ ergeben.

Für die Praxis ist daher eine Klarstellung erforderlich:

- Welche Tatsachengrundlage ist für gerichtliche Entscheidungen erforderlich?
- Welcher Beweismaßstab gilt?
- Welche Anforderungen bestehen an die Sachverhaltsaufklärung?
- Wie wird sichergestellt, dass sowohl tatsächliche Gewalt wirksam geschützt als auch unbegründete Anschuldigungen rechtsstaatlich überprüft werden?

Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf Sorge- und Umgangsrechte erscheint eine gesetzliche Präzisierung geboten.

IV. Kritische Bewertung der Einteilung in verschiedene Betreuungsmodelle

Der Entwurf unterscheidet bei der Betreuung der Kinder zwischen Residenzmodell, asymmetrischem Wechselmodell und Wechselmodell.

FSI sieht die Gefahr, dass hierdurch starre Kategorien geschaffen werden, obwohl die tatsächlichen Betreuungsanteile in der Praxis auf einem Kontinuum liegen. Kinder werden nicht in Modellen betreut, sondern in individuellen familiären Konstellationen.

Besonders problematisch erscheint, dass feste Kategorien künftig als Anknüpfungspunkt für weitere Rechtsfolgen – etwa im Unterhaltsrecht – dienen könnten. Dies birgt die Gefahr von Ungleichbehandlungen an den jeweiligen Schwellenwerten und schafft neue Abgrenzungstreitigkeiten.

Aus Sicht des FSI sollten die tatsächlichen Betreuungsleistungen und die individuellen Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen, nicht die Zuordnung zu abstrakten Modellkategorien.

FSI regt an, in einer korrigierten Fassung des Entwurfes auf die willkürliche Einteilung von Betreuung in Kategorien zu verzichten.

V. Positiv: Gesetzliche Konkretisierung des Kindeswohls

Besonders begrüßt FSI den Versuch, den bislang weitgehend unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls gesetzlich näher zu konkretisieren.

Der Entwurf orientiert sich dabei erkennbar an § 138 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dort werden wesentliche Kriterien des Kindeswohls ausdrücklich benannt. Zu diesen Kriterien gehören unter anderem verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen sowie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.

Gerade diese Aspekte besitzen für Trennungs- und Scheidungsfamilien besondere Bedeutung. FSI bedauert daher, dass entsprechende Elemente im Referentenentwurf nicht ausdrücklich aufgenommen wurden.

Wir regen an, zu prüfen, ob die österreichischen Regelungen zu verlässlichen Beziehungen zu beiden Elternteilen sowie zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten ausdrücklich in den Katalog der Kindeswohlkriterien aufgenommen werden können. Diese Ergänzungen würden die Orientierung am Kindeswohl stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

VI. Geschlechterneutrale Behandlung häuslicher Gewalt

FSI unterstützt ausdrücklich einen wirksamen Schutz aller Opfer häuslicher Gewalt.

Der Referentenentwurf selbst ist geschlechtsneutral formuliert, stellt jedoch in seiner Begründung über eine indirekte Herleitung über die „Istanbul Konvention“ überwiegend auf Gewalt gegen Frauen ab. Ein Verweis auf männliche Opfer von häuslicher Gewalt fehlt. Diese Herleitung schwächt den Entwurf, er wird der Realität häuslicher Gewalt somit nur teilweise gerecht.

VII. Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf enthält wichtige und grundsätzlich begrüßenswerte Reformansätze. Zu nennen ist insbesondere die gesetzliche Konkretisierung des Kindeswohls; dies kann zweifelsohne zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Die zeitgemäße Modernisierung des Umgangs- / Betreuungsrechts ist jedoch nicht geglückt; sie führt das überholte Verständnis von „Einer betreut – der andere bezahlt“ aus den 50er Jahren unkritisch fort und ignoriert die Erwartungen heutiger Trennungsfamilien. Der Entwurf verfehlt so die selbst gesetzten Zielvorgaben der Förderung von gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung.

Nach Auffassung des FSI bedürfen insbesondere die Gleichbehandlung der Eltern nach Trennung, die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Umgangs mit Gewaltvorwürfen sowie die Systematik der Betreuungsmodelle einer Überarbeitung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.